C/2025/2724

8.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11896 — CARNIVAL / RCCL / MSC / GBSY JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2724)

1. Am 28. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Carnival Corporation („Carnival", Panama), Teil der Carnival Corporation & plc (England und Wales),

— Royal Caribbean Cruises Ltd. („RCCL", Liberia),

— MSC Cruises SA („MSC Cruises", Schweiz), kontrolliert von der MSC Mediterranean Shipping Company Holding SA (Schweiz),

— Grand Bahamas Shipyard Ltd. („GBSY", Bahamas), gemeinsam kontrolliert von Carnival und RCCL.

Carnival, RCCL und MSC Cruises werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über GBSY erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carnival ist Teil des weltweit größten Kreuzfahrtunternehmens und eins der größten Tourismusunternehmen.

— RCCL ist eine weltweit tätige Kreuzfahrt-Holdinggesellschaft, die unter den drei zu 100 % in ihrem Eigentum stehenden Marken Royal Caribbean International, Celebrity Cruises und Silversea Cruises Hochseekreuzfahrten anbietet. Außerdem hält sie einen Anteil von 50 % an einem Gemeinschaftsunternehmen, das unter den deutschen Marken TUI Cruises und Hapag-Lloyd Cruises tätig ist.

— MSC Cruises ist Teil eines weltweit in den Bereichen Verkehr und Logistik tätigen Unternehmens.

— GBSY ist ein bestehendes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das eine Schiffsreparaturwerft im Hafen von Freeport (Bahamas) betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11896 — CARNIVAL / RCCL / MSC / GBSY JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË